



Schulinternes Curriculum SPORT

Leistungskonzept

Sek. I und Sek. II

Arbeitsstand April 2013:

Sekundarstufe I

Das vorliegende Leistungskonzept im Fach Sport basiert auf dem Kernlernplan für das Gymnasium - Sekundarstufe I NRW, der allgemeinen Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (APO S I, § 6) und dem Schulgesetz § 48.

Die Bewertung im Fach Sport findet ausschließlich im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ statt.

Die „Leistungsbewertung bezieht sich auf die im unterrichtlichen Zusammenhang erworbenen Kompetenzen in allen Kompetenzbereichen und berücksichtigt unterschiedliche Formen der Lernerfolgsüberprüfung“ (KLP, S. 37).

Grundsätze der Leistungsbewertung im Sport

Die Kriterien der Notengebung sind den SuS vor bzw. während jeden Unterrichtsvorhaben transparent mitzuteilen.

Die Beurteilung von Leistungen wird demnach mit der Diagnose des erreichten Lernstandes und individuellen Beratung verbunden. Ziel der individuellen Förderung im Fach Sport ist es auch, die jeweils erreichte Kompetenz stärkenorientiert herauszustellen und die SuS zum Weiterlernen zu ermutigen.

Grundsätzlich sind alle im Lehrplan ausgewiesenen Kompetenzbereiche (Bewegungs- und Wahrnehmungskompetenz, Methodenkompetenz und Urteilskompetenz) mit ihren entsprechenden Kompetenzerwartungen bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen. „Dabei bildet die Bewegungs- und Wahrnehmungskompetenz die Basis der Leistungsbewertung. Eine durchgängig isolierte ausschließlich auf die Bewegungs- und Wahrnehmungskompetenz bezogene Leistungsbewertung ist nicht zulässig“ (KLP S. 38).

Die Bewertung eines Unterrichtsvorhabens erfolgt vor dem Hintergrund der Inhaltsfelder auf der Grundlage der intentionalen Zielsetzungen des Unterrichtsvorhabens durch die pädagogischen Perspektiven. Für alle in unserem schulinternen Curricula dargestellten Unterrichtsvorhaben finden sich Vorschläge zur punktuellen und unterrichtsbegleitenden Leistungsbewertung. Diese vorgeschlagenen Kriterien nicht als verbindlich zu betrachten, da die Gestaltung des Unterrichtsvorhabens und damit auch die Leistungsbewertung an das Leistungsniveau der Gruppe sowie an die räumlichen Gegebenheiten angepasst werden müssen. Der individuelle Leistungsfortschritt ist angemessen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus gehen weitere **Aspekte sportbezogenen Verhaltens** in die Leistungsbewertung mit ein. Leistungen im Bereich sportbezogenen **personalen und sozialen Verhaltens** beziehen sich immer auf Kriterien, die im Unterricht erarbeitet und angewendet werden können.

- Mitgestaltung und Organisation von Rahmenbedingungen (selbstständiges und verantwortungsvolles Gestalten von sportlichen Handlungssituationen, u.a. Herrichten von Spielflächen und Geräten, Mannschaftsbildung, Vereinbaren von Regeln)
- Anstrengungsbereitschaft: Engagement und Motivation für sich selber und auf anderen übertragen
- Selbstständigkeit: Eigenverantwortung für die Sicherheit im Sportunterricht, selbstständiges Aufwärmen, Üben, Trainieren, Sportbekleidung tragen

- Fairness und Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit: Regeln des fairen Umgangs einhalten, Bereitschaft zeigen, die eigenen berechtigten Interessen auch zurückzustellen, in allen Gruppen konstruktiv mitzuarbeiten und gegenseitig zu unterstützen.

Formen der Leistungsbewertung

Im jedem Unterrichtsvorhaben ist zwischen **punktuellen** und **unterrichtsbegleitenden** Überprüfungsformen hilfreich und notwendig. Die Leistungsbewertung ist nicht auf eine einzelne Form zu beschränken, sondern muss eine Vielzahl von Leistungsdimensionen berücksichtigen.

Zu den „Sonstigen Leistungen im Unterricht“ zählen:

1. Demonstration von Bewegungshandeln: Präsentationen von
 - a. technisch-koordinative Fertigkeiten
 - b. psycho-physischer Fähigkeiten
 - c. taktisch-kognitiver Fähigkeiten
 - d. ästhetisch-gestalterische Fähigkeiten
2. Fitness- und Ausdauerleistungstests im Sinne der Kompetenzerwartungen
3. Qualifikationsnachweise
 - a. Schwimmabzeichen in Bronze am Ende der Jahrgangsstufe 6 (spätestens Jgst. 9)
4. Wettkämpfe
 - a. leichtathletische Mehrkämpfe, Wettkämpfe
 - b. Turniere (zum Beispiel Volleyball oder Badminton)
5. Beiträge zur Unterrichtsgestaltung
 - a. selbstständiges Planen und Gestalten von Auf- und Abwärmprozessen
 - b. Mitgestaltung von Unterrichtssituationen
 - c. Helfen und Sichern
 - d. Geräte aufbauen und abbauen
 - e. Schiedsrichter- und Kampfrichteraufgaben
 - f. Selbst- und Fremdbeobachtung in sportlichen Handlungssituationen
6. schriftliche Beiträge zum Unterricht, u.a.:
 - a. Skizzen, Plakate, Tabellen
 - b. Kurzreferate
 - c. Stundenprotokolle
 - d. Übungs- und Trainingsprotokolle
 - e. schriftliche Übungen
 - f. Lerntagebuch
7. mündliche Beiträge zum Unterricht
 - a. Lösung von Aufgaben in Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit
 - b. Beiträge zum Unterrichtsgespräch
 - c. Kurzvorträge
 - d. Präsentationen

Normtabellen für einzelne Sportarten

Leichtathletik:

Als Normtabelle für die Leistungen im Bereich Leichtathletik gelten die Anforderungen für das **Sportabzeichen** entsprechend der einzelnen Altersstufen (Jahrgänge). Jedoch ist zu beachten, dass nicht jedes Unterrichtsvorhaben den Schwerpunkt auf die pädagogische Perspektive D (Leistung) legt. Daher können auch abgewandelte Normwerte der Leistungsbewertung zu Grunde gelegt werden.

Schwimmen:

Der Kernlernplan sieht vor, dass das **Schwimmabzeichen** in **Bronze** am Ende der Jahrgangsstufe 6, spätestens jedoch am Ende der Jahrgangsstufe 9 erreicht wird.

Leistungsbewertung sportunfähiger Schüler

Vorgaben zur Freistellung vom Sportunterricht finden sich in der BASS 12-52 Nr. 32:

Freistellungen im Schulsport können aus gesundheitlichen Gründen angezeigt sein, sie bedeuten aber immer auch den Entzug wertvoller Bewegungsreize. Sport unterrichtende Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Ärztinnen und Ärzte müssen ihre Entscheidung im Einzelfall in diesem Spannungsfeld sorgfältig abwägen.

Freistellungen im Schulsport können nur in besonderen Ausnahmefällen und in der Regel zeitlich begrenzt auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen. Über eine **bis zu einer Woche** dauernde Freistellung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen entscheidet der Sportlehrer bzw. die Sportlehrerin.

Eine Freistellung **über eine Woche** hinaus kann er (sie) nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses aussprechen.

Bei einer befristeten Sportunfähigkeit, die eine Teilnahme am Unterricht nicht ausschließt, nimmt der Schüler entsprechend seiner Möglichkeiten am Unterricht teil. Der Schüler nimmt an allen *Leistungsnachweisen* teil, die nicht sportpraktisch sind. Die sportpraktischen Leistungsnachweise werden für diesen befristeten Zeitraum durch möglichst entsprechende theoretische Leistungsnachweise ersetzt. Dabei ist der Grundsatz der Vielfältigkeit der Leistungsnachweise zu gewährleisten.

Über eine Freistellung von **mehr als zwei Monaten** entscheidet der Schulleiter/die Schulleiterin aufgrund eines schulärztlichen Zeugnisses (Vorlage unter oben genannter BASS). Sofern der Freistellungsgrund offenkundig ist, kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden. Für Schülerinnen und Schüler, die vorübergehend vom Schulsport befreit sind, besteht *Anwesenheitspflicht*, sofern diese nicht aus besonderen Gründen im Einzelfall aufgehoben wird.

Bei einer vollständigen oder vorübergehenden Teilfreistellung gibt die BASS folgende Vorgaben zur Leistungsbewertung: „Im Falle einer weitergehenden Teilfreistellung wird eine Note nur dann erteilt, wenn eine hinreichende Beurteilungsgrundlage gegeben ist.“

Außerunterrichtliche Leistungen

Außerunterrichtliche Leistungen im Schulsport wie zum Beispiel leistungssportliches Engagement, die Teilnahme an Schulsportwettkämpfen , die Ausbildung zum Sporthelfer sowie ehrenamtliche Tätigkeiten sind verbindlich als Bemerkung auf dem Zeugnis zu vermerken, sind jedoch nicht Teil der Sportnote. Der Erwerb von Qualifikationsnachweisen im Schwimmen in auf dem Zeugnis zu vermerken.

Sekundarstufe II

Das vorliegende Leistungskonzept im Fach Sport basiert auf den Richtlinien und Lehrpläne-Sekundarstufe II Gymnasium/Gesamtschule NRW, der allgemeinen Prüfungsordnung für die Sekundarstufe II (APO Gost, § 13-16) und dem Schulgesetz § 48.

Grundsätze der Leistungsbewertung im Sport

- Die Bewertung im Fach Sport findet ausschließlich im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ statt.
- Leistungsbewertung ist ein kontinuierlicher Prozess. Bewertet werden „alle von SuS im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen“.
- Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im unterrichtlichen Zusammenhang vermittelten Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse.
- Die Kriterien der Notengebung sind den SuS vor bzw. während jeden Unterrichtsvorhaben transparent mitzuteilen.

Leistungsbewertung setzt voraus, dass die SuS im Unterricht Gelegenheit hatten, die entsprechenden Anforderungen in Umfang und Anspruch kennen zu lernen und sich auf diese vorzubereiten.

- Bewertet werden Qualität und Umfang der Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse, die methodische Selbstständigkeit in ihrer Anwendung sowie die sachgemäße schriftliche und mündliche Darstellung (u.a. sachliche und sprachliche Richtigkeit)
- Bei Gruppenleistungen muss die individuelle Schülerleistung bewertbar sein.
- Die Anforderungen orientieren sich an den drei Anforderungsbereichen
 - AFB I: Wiedergabe von Kenntnissen
 - AFB II: Anwenden von Kenntnissen
 - AFB III: Problemlösen und Werten
- Die vielfältigen Möglichkeiten der Lernerfolgsüberprüfung muss in engem Zusammenhang mit den jeweiligen Zielen und Inhalten der Sportunterrichts stehen (Rückbezug auf die leitende **pädagogische Perspektive**)

Darüber hinaus gehen weitere **Aspekte sportbezogenen Verhaltens** in die Leistungsbewertung mit ein. Leistungen im Bereich sportbezogenen **personalen und sozialen Verhaltens** beziehen sich immer auf Kriterien, die im Unterricht erarbeitet und angewendet werden können.

- Mitgestaltung und Organisation von Rahmenbedingungen (selbstständiges und verantwortungsvolles Gestalten von sportlichen Handlungssituationen, u.a. Herrichten von Spielflächen und Geräten, Mannschaftsbildung, Vereinbaren von Regeln)
- Anstrengungsbereitschaft: Engagement und Motivation für sich selber und auf anderen übertragen
- Selbstständigkeit: Eigenverantwortung für die Sicherheit im Sportunterricht, selbstständiges Aufwärmen, Üben, Trainieren, Sportbekleidung tragen
- Fairness und Kooperationsbereitschaft und –fähigkeit: Regeln des fairen Umgangs einhalten, Bereitschaft zeigen, die eigenen berechtigten Interessen auch zurückzustellen, in allen Gruppen konstruktiv mitzuarbeiten und gegenseitig zu unterstützen.

Formen der Leistungsbewertung

Im jedem Unterrichtsvorhaben ist zwischen **punktuellen** und **unterrichtsbegleitenden** Überprüfungsformen hilfreich und notwendig. Die Leistungsbewertung ist nicht auf eine einzelne Form zu beschränken, sondern muss eine Vielzahl von Leistungsdimensionen berücksichtigen.

Zu den „Sonstigen Leistungen im Unterricht“ zählen:

8. Demonstration von Bewegungshandeln: Präsentationen von

- a. technisch-koordinative Fertigkeiten
- b. psycho-physischer Fähigkeiten
- c. taktisch-kognitiver Fähigkeiten
- d. ästhetisch-gestalterische Fähigkeiten

9. Motorische Tests (z.B. Qualifikationsnachweise: Sportabzeichen, Schwimmbadzeichen, leichtathletische Mehrkämpfe, Wettkämpfe Turniere (zum Beispiel Volleyball oder Badminton))

10. Beiträge zur Unterrichtsgestaltung

- a. selbstständiges Planen und Gestalten von Auf- und Abwärmprozessen
- b. Mitgestaltung von Unterrichtssituationen
- c. Helfen und Sichern
- d. Geräte aufbauen und abbauen
- e. Schiedsrichter- und Kampfrichteraufgaben
- f. Selbst- und Fremdbeobachtung in sportlichen Handlungssituationen

11. Mitarbeit in Projekten

12. schriftliche Beiträge zum Unterricht

- a. Skizzen, Plakate, Tabellen
- b. (Kurz-)Referate
- c. Stundenprotokolle
- d. Übungs- und Trainingsprotokolle
- e. schriftliche Übungen
- f. Lerntagebuch

13. mündliche Beiträge zum Unterricht

- a. Lösung von Aufgaben in Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit
- b. Beiträge zum Unterrichtsgespräch
- c. Kurzvorträge
- d. Präsentationen

14. Hausaufgaben

Leistungsbewertung sportunfähiger Schüler

Vorgaben zur Freistellung vom Sportunterricht finden sich in der BASS 12-52 Nr. 32:

Freistellungen im Schulsport können aus gesundheitlichen Gründen angezeigt sein, sie bedeuten aber immer auch den Entzug wertvoller Bewegungsreize. Sport unterrichtende Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Ärztinnen und Ärzte müssen ihre Entscheidung im Einzelfall in diesem Spannungsfeld sorgfältig abwägen.

Freistellungen im Schulsport können nur in besonderen Ausnahmefällen und in der Regel zeitlich begrenzt auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen. Über eine **bis zu einer Woche** dauernde

Freistellung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen entscheidet der Sportlehrer bzw. die Sportlehrerin.

Eine Freistellung **über eine Woche** hinaus kann er (sie) nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses aussprechen.

Bei einer befristeten Sportunfähigkeit, die eine Teilnahme am Unterricht nicht ausschließt, nimmt der Schüler entsprechend seiner Möglichkeiten am Unterricht teil. Der Schüler nimmt an allen *Leistungsnachweisen* teil, die nicht sportpraktisch sind. Die sportpraktischen Leistungsnachweise werden für diesen befristeten Zeitraum durch möglichst entsprechende theoretische Leistungsnachweise ersetzt. Dabei ist der Grundsatz der Vielfältigkeit der Leistungsnachweise zu gewährleisten.

Über eine Freistellung von **mehr als zwei Monaten** entscheidet der Schulleiter/die Schulleiterin aufgrund eines schulärztlichen Zeugnisses (Vorlage unter oben genannter BASS). Sofern der Freistellungsgrund offenkundig ist, kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden. Für Schülerinnen und Schüler, die vorübergehend vom Schulsport befreit sind, besteht *Anwesenheitspflicht*, sofern diese nicht aus besonderen Gründen im Einzelfall aufgehoben wird.

Bei einer vollständigen oder vorübergehenden Teilfreistellung gibt die BASS 12-52 Nr. 32 folgende Vorgaben zur Leistungsbewertung: „Im Falle einer weitergehenden Teilfreistellung wird eine Note nur dann erteilt, wenn eine hinreichende Beurteilungsgrundlage gegeben ist“.

Außerunterrichtliche Leistungen

Außerunterrichtliche Leistungen im Schulsport wie zum Beispiel leistungssportliches Engagement, die Teilnahme an Schulsportwettkämpfen, die Ausbildung zum Sporthelfer sowie ehrenamtliche Tätigkeiten sind verbindlich als Bemerkung auf dem Zeugnis zu vermerken, **sind jedoch nicht Teil der Sportnote**. Der Erwerb von Qualifikationsnachweisen im Schwimmen in im Zeugnis zu vermerken.

Leistungsbewertung in den Sportspielen

Übersicht zur Beurteilung des technisch-taktischen Fertigungs- und Fähigkeitsniveaus für die großen Sportspiele Basketball, Fußball, Volleyball und Handball

Sehr gut (15 - 13 Punkte)	Die technischen Elemente werden unter wechselnden Bedingungen sicher beherrscht, genau ausgeführt und fließend in komplexe Bewegungshandlungen eingefügt; das taktische Verhalten passt sich unterschiedlichen Einflussgrößen und Situationen jederzeit angemessen und schnell an.
----------------------------------	--

Gut (12 - 10 Punkte)	Die technischen Elemente werden unter wechselnden Bedingungen gut beherrscht, zweckmäßig ausgeführt und insgesamt fließend in komplexe Bewegungshandlungen eingefügt; das taktische Verhalten passt sich unterschiedlichen Einflussgrößen und Situationen in der Regel angemessen und rasch an.
Befriedigend (09 - 07 Punkte)	Die technischen Elemente werden unter wechselnden Bedingungen beherrscht und zufrieden stellend in komplexe Bewegungshandlungen eingefügt; das taktische Verhalten passt sich unterschiedlichen Einflussgrößen und Situationen in der Tendenz meistens richtig an, zeitliche Verzögerungen und gelegentliche Verhaltenskorrekturen sind jedoch nicht zu übersehen.
Ausreichend (06 - 04 Punkte)	Die technischen Elemente werden auch unter einfachen Bedingungen nicht zufrieden stellend ausgeführt und kaum in komplexe Bewegungshandlungen eingefügt; das taktische Verhalten passt sich unterschiedlichen Einflussgrößen und Situationen häufig nur zögernd und gelegentlich auch verkehrt an; die Fähigkeit zu schnellem Korrigieren fehlerhafter Verhaltensweisen ist wenig ausgeprägt.
Mangelhaft (03 - 01 Punkte)	Auch einfache technische Elemente werden überwiegend fehlerhaft ausgeführt; die Fähigkeit zur Koordinierung von Bewegungen ist gering; das taktische Verhalten passt sich unterschiedlichen Einflussgrößen und Situationen nicht oder nur nach massiver Hilfe an.
Ungenügend (00 Punkte)	Die technischen Grundelemente werden weder einzeln noch in Verbindung beherrscht; für richtiges taktisches Verhalten und taktische Maßnahmen ist kein Verständnis erkennbar.

Die Beurteilung der Spielfähigkeit orientiert sich an folgenden Notendefinitionen; die Noten werden je nach Tendenz in Punkte umgesetzt. Die Beurteilung "erfolgreich" oder "nicht erfolgreich" bezieht sich auf den Grad der Bewältigung der Anforderungen zu den jeweils vorgegebenen Beobachtungsschwerpunkten.

sehr gut (15 - 13 Punkte)	Nahezu alle Spielhandlungen werden erfolgreich ausgeführt.
gut (12 - 10 Punkte)	Die meisten Spielhandlungen werden erfolgreich ausgeführt.

befriedigend (09 - 07 Punkte)	Die Anzahl der erfolgreichen Spielhandlungen ist größer als die der nicht erfolgreichen.
ausreichend (06 - 04 Punkte)	Die Anzahl der nicht erfolgreichen und erfolgreichen Spielhandlungen ist in etwa gleich groß.
mangelhaft (03 - 01 Punkte)	Die meisten Spielhandlungen werden nicht erfolgreich ausgeführt.
ungenügend (00 Punkte)	Nahezu alle Spielhandlungen misslingen.